



Wettspielreglement der Ersten Liga (WR)

Ausgabe: 4. November 2023

Änderungen durch die Generalversammlung der Ersten Liga

23.01.2021 (Virtuelle GV)

Art. 16bis gültig ab 23.01.2021

23.01.2021 (Virtuelle GV)

Art. 1 gültig ab 01.07.2021

06.11.2021 (Ordentliche GV in Naters)

Art. 16 und Art. 16bis gültig ab 06.11.2021

06.11.2021 (Ordentliche GV in Naters)

Art. 1, Art. 5, Art. 6, Art. 13, Art. 14, Art. 15, Art. 16, Art. 16bis, Art. 17, Art. 18 gültig ab 01.07.2022

20.05.2022 (Ausserordentliche GV in schriftlicher Form)

Art. 5, Art. 14, Art.15, Art. 16, Art. 16bis, Art.18 gültig ab 01.07.2022

05.11.2022 (Ordentliche GV in Basel)

Art. 1 gültig ab 05.11.2022

04.11.2023 (Ordentliche GV in Mauren)

Art. 1 gültig ab 04.11.2023

04.11.2023 (Ordentliche GV in Mauren)

Art. 18 gültig ab 01.07.2024

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 Anwendungsbereich, Spielberechtigung und Transferfristen

Kapitel 2 Infrastruktur

Kapitel 3 Organisation - Wettspielbetrieb

Kapitel 4 Auf- und Abstieg

Kapitel 5 Kontrolle der Lohnzahlungen und Sozialabgaben der Vereine der
Promotion League

Kapitel 6 Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 1 Anwendungsbereich, Spielberechtigung und Transferfristen

- Art. 1** ¹ Das vorliegende Wettspielreglement ist anwendbar auf alle Spiele der Meisterschaft der Promotion League und der 1. Liga Classic sowie auf die Qualifikationsrunden der Ersten Liga zum Schweizer Cup und auf Aufstiegs- und Entscheidungsspiele. *Anwendungsbereich*
- ² Die Spielberechtigung für diese Wettbewerbe richtet sich nach den Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV. *Spielberechtigung*
- ³ Für Transfers von Amateuren gelten die Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV. *Transferfristen*
- ⁴ Für Transfers von Nichtamateuren übernimmt die Erste Liga die Transferfristen und -bestimmungen der SFL.
- ⁵ Bei Härtefallgesuchen liegt der Entscheid beim Komitee der Ersten Liga und ist endgültig.

Kapitel 2 Infrastruktur

- Art. 2** Für Meisterschaftsspiele der Ersten Liga müssen Spielfelder und Anlagen den folgenden Mindestanforderungen genügen: *Spielfelder*
- ¹ Es sind nur Sportanlagen zugelassen, bei welchen kein ungehinderter Zugang auf die Anlage möglich ist. Eine Anzeigetafel mit Matchuhr und Resultatanzeige sowie eine Lautsprecheranlage muss die Zuschauer während dem Spiel informieren.
- ² Rasen – oder Kunststoffrasenbeläge 100 x 64 m. Das Gefälle darf allseitig 0.5 % nicht übersteigen. Kunststoffrasenbeläge haben den Zulassungsbestimmungen der Ersten Liga zu entsprechen.
- ³ Es sind folgende Sicherheitsabstände zum Spielfeld einzuhalten 3 m zur Torlinie, 3 m zur Seitenlinie. Innerhalb dieser Sicherheitsabstände dürfen sich weder Beleuchtungsmasten, noch andere feste Gegenstände befinden. Im Bereich der Bank der Auswechselspieler ist die technische Zone zu markieren. Das Spielfeld ist mit einem 1.10m hohen Geländer gegenüber den Zuschauern abzuschränken. *Sicherheitsabstände*
- ⁴ Der ungehinderte Zu- und Weggang der Mannschaften und des Schiedsrichtertrios muss durch eine wirksame Absperrvorrichtung gesichert sein. Der Zu- und Weggang ist zu überwachen. *Ungehinderter Zu- und Weggang*
- ⁵ Auf dem gesamten Stadiongelände sind folgende Gegenstände verboten: *Verbotene Gegenstände, Eingangskontrollen*
- Gegenstände, deren Tragen oder Besitz gesetzeswidrig ist;
 - Gegenstände, die für in den Stadien verbotene Handlungen verwendet werden können;
 - gefährliche Gegenstände, insbesondere Feuerwerk, - und Petflaschen;
 - alle anderen gemäss Statuten und Wettspielreglement SFV verbotenen Gegenstände.
- In Bezug auf das Mitführen von verbotenen Gegenständen sind an den Eingangstoren Kontrollen durchzuführen.

	⁶ Die Garderoben müssen sich innerhalb der Sportanlage befinden:	<i>Garderoben</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • separate Umkleieräume (inkl. Massagetisch) und Duschräume für Mannschaften; • separater Umkleieraum mit Dusche zur alleinigen Benützung durch das Schiedsrichtertrio; • WC-Anlage für Mannschaften und Schiedsrichter-Trio; • WC-Anlage für Zuschauer. 	
	⁷ Beleuchtungsanlage gemäss Ausführungsbestimmungen für Flutlichtanlagen in der Ersten Liga.	<i>Beleuchtung</i>
	⁸ Spielfelder, welche die vorgenannten Mindestanforderungen innert einer vom Komitee festgesetzten Frist nicht erfüllen, werden für Spiele der Ersten Liga gesperrt.	<i>Mindestanforderung</i>
	⁹ Das Komitee kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen oder Übergangsregelungen festlegen.	<i>Ausnahmebewilligung</i>
Art. 3	Die Klubs haben ihr Spielfeld entsprechend den Bestimmungen der offiziellen Spielregeln herzurichten und dieses in spielfähigem Zustand zu halten.	<i>Spielfeld Instandstellung</i>

Kapitel 3 Organisation Wettspielbetrieb

Art. 4	Das Komitee bestimmt den Beginn und die Dauer der Meisterschaft. Es erlässt zudem Weisungen für die Qualifikation der Ersten Liga zum Schweizer Cup.	<i>Meisterschaft / Qualifikation Schweizer Cup</i>
Art. 5	¹ Die Meisterschaften der Ersten Liga werden wie folgt ausgetragen: <ul style="list-style-type: none"> a) 18 Mannschaften in der Promotion League b) 48 Mannschaften in der 1. Liga Classic, in 3 Gruppen 	<i>Promotion League 1. Liga Classic</i>
	² Das Komitee nimmt die Gruppenbildung der 1. Liga Classic nach geographischen und reisetechischen Gesichtspunkten vor.	<i>Gruppenbildung</i>
	³ Der Wettspielkalender wird vom Komitee erstellt.	<i>Wettspielkalender</i>
	⁴ Gegen Gruppeneinteilung und Wettspielkalender kann nicht rekurriert werden.	
Art. 6	¹ Die Klubs erfassen im clubcorner die Spielansetzungen der Vorrunde bis 15. Juli und der Rückrunde bis 20. Januar. Nachwuchsteams der SFL-Klubs erfassen die entsprechenden Daten innert 5 Tagen, nachdem die Spieltermine/-zeiten der Super League bzw. Challenge League bekannt sind.	<i>Spielansetzungen und Spielbeginn</i>
	² Die Spiele der Ersten Liga können an Samstagen oder an Sonntagen angesetzt werden.	
	Die Anspielzeiten können ohne Einverständnis des Gegners wie folgt festgelegt werden:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Samstag 15.00 bis 20.00 Uhr - Sonntag 14.00 bis 16.00 Uhr - Wochentags 19.30 bis 20.30 Uhr 	
	Der Gastklub muss intervenieren, wenn ein Spiel ausserhalb der erwähnten Tage/Zeiten angesetzt wird. Unterlässt er dies, muss er zum festgesetzten Spieltermin antreten.	

³ Finden auf einem Platz mehrere Verbandsspiele statt, so hat der Platzklub den Beginn der Spiele so anzusetzen, dass jeweils, unter Berücksichtigung einer Pause von 15 Minuten, zwischen dem Ende des vorangehenden und dem Beginn des folgenden Spiels eine Zeitspanne von mindestens 5 Minuten liegt.

*Mehrere
Verbandsspiele*

⁴ Wird diese Vorschrift eingehalten, kann für das folgende Spiel nicht auf Forfait wegen verspäteten Spielbeginns entschieden werden, wenn die Verspätung durch das vorangegangene Spiel verursacht wurde. Der gegnerische Klub ist in allen Fällen gehalten, das Ende des vorangehenden Spiels abzuwarten.

Frist

⁵ Ist ein Klub gezwungen, ein Meisterschaftsspiel so anzusetzen, dass der Gastmannschaft dadurch zusätzliche Kosten entstehen, so kann das Komitee einen Beitrag an diese Kosten zulasten der Reiseausgleichskasse bewilligen. Entsprechende Gesuche sind dem Komitee spätestens 5 Tage vor dem Spiel schriftlich einzureichen.

*Vergütung für zusätzliche
Kosten an die
Gastmannschaft*

⁶ Das Komitee kann Meisterschafts-, Entscheidungs- und Aufstiegsspiele auf Werktage ansetzen.

Wochentagsspiele

⁷ Das Komitee kann in der Endphase der Meisterschaft den gleichzeitigen Beginn entscheidender Spiele anordnen.

*Gleichzeitiger
Spielbeginn*

Art. 7

¹ Ist ein Klub der Meinung, dass der Zustand seines Spielfeldes die Austragung eines Spiels nicht erlaubt, so teilt er dies möglichst frühzeitig vor dem Spiel dem Komitee mit, welches die Inspektion des Spielfeldes anordnet. Das Komitee oder eine von ihm beauftragte Person darf die vorzeitige Verschiebung des Spiels nur verfügen, wenn es nach den Umständen ausgeschlossen erscheint, das Spielfeld bis zu Spielbeginn in benutzbaren Zustand zu bringen. Erachtet das Komitee oder eine von ihm beauftragte Person das Spielfeld als bespielbar, kann das Spiel nicht durch die Besitzerin des Spielfeldes (zB Gemeinde) abgesagt werden. In solchen Fällen geht das Spiel 0:3 forfait verloren.

*Spielverschiebung
wegen unbenutzbarem
Terrain*

² Ist die Gastmannschaft abgereist, so liegt der Entscheid über die Benutzbarkeit des Spielfeldes ausschliesslich bei dem für das Spiel aufgebodenen Schiedsrichter. Er trifft seinen Entscheid frühestens zwei Stunden vor dem festgesetzten Spielbeginn.

³ Finden mehrere Wettspiele auf dem gleichen Spielfeld statt, so hat der für das höchstklassige Spiel aufgebodene Schiedsrichter das Recht, die Austragung der vorhergehenden Spiele zu verbieten oder diese abbrechen zu lassen, wenn der Zustand des Platzes die Durchführung des Hauptspiels gefährdet.

*Vorrang des Spiels der
höheren Liga*

⁴ Ist der Platz vom Schiedsrichter als unbenutzbar befunden worden, so ist es untersagt, ein Freundschaftsspiel auszutragen.

*Freundschaftsspiel-ver-
bot*

⁵ Bei nachgewiesener infektiöser ansteckender Krankheit von mindestens sechs Kaderspielern (gleiche Diagnose) kann ein Spiel durch das Komitee der Ersten Liga verschoben werden. Der betroffene Klub hat den Gruppenverantwortlichen oder die Pikettstelle zu kontaktieren und entsprechende Arztzeugnisse vorzulegen. Ein Spiel darf jedoch keinesfalls früher als 24 Stunden vor dessen vorgesehenem Beginn verschoben werden.

*Spielverschiebungen
infolge Krankheit*

⁶ Bei Spielverschiebungen durch den Schiedsrichter wegen unbenutzbaren Terrains übernimmt die Kasse der Ersten Liga, soweit die ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, folgende Kosten:

*Kostenvergütung bei
Spielverschiebung*

- Schiedsrichter- und SR-Assistentenspesen;
- Kosten für den Personentransport und die Verpflegung
(Eine Rückerstattung erfolgt nur gegen Einreichung der entsprechenden
Rechnungskopien)

	⁷ Gesuche um Rückvergütung mit Belegen sind innert Monatsfrist dem Komitee einzureichen, ansonsten erlischt jeder Anspruch. Diese werden Ende Saison endgültig behandelt.	<i>Einreichungsfrist</i>
	⁸ Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel für die Deckung aller Kosten einer Saison nicht aus, so werden die Rückvergütungen an die Klubs prozentual gekürzt.	<i>Evtl. Kürzung der Vergütungen</i>
Art. 8	¹ Über Spielverschiebungsgesuche entscheidet das Komitee endgültig. Solche Gesuche können bewilligt werden, wenn ein neuer Termin zur Verfügung steht und der Verlauf der Meisterschaft nicht beeinflusst wird.	<i>Gesuch Spielverschiebung</i>
	² Das Komitee ist befugt, von sich aus Änderungen des Wettspielkalenders zu verfügen, wenn dies im Interesse der Abwicklung der Meisterschaft und/oder des Schweizer Cups liegt.	
Art. 9	¹ Die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten werden durch die Schiedsrichterkommission des SFV bestimmt. Gegen die Bezeichnung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten kann nicht rekurriert werden.	<i>Bestimmung SR und SR-Assistenten</i>
	² Die Spesen für Schiedsrichter und SR-Assistenten sind durch den Platzklub zu bezahlen.	<i>Schiedsrichterspesen</i>
Art. 10	¹ Spätestens 21 Tage vor dem Spiel muss das Aufgebot mit genauen Angaben wie Ort, Datum und Zeit im clubcorner erfasst sein. Ab diesem Datum ist es für beide Klubs verbindlich und kann nur noch mit schriftlichem Einverständnis des Gegners und des Gruppenverantwortlichen abgeändert werden.	<i>Aufgebot</i>
	² Anpassungen/Änderungen von Dressfarben (Leibchen, Hosen, Stulpen) oder Kontaktpersonen sind umgehend dem Sekretariat der Ersten Liga zu melden.	<i>Dressfarben / Kontaktpersonen</i>
	³ Falls ein Spiel auf Kunststoffrasen angesetzt wird, muss dies speziell vermerkt werden. Sofern eine Möglichkeit besteht, ein Spiel witterungsbedingt kurzfristig von einem Rasen- auf ein Kunststoffrasenspielfeld zu verlegen, muss dies ebenfalls im Aufgebot mitgeteilt werden.	<i>Verschiebung auf Kunststoffrasen</i>
	⁴ Datum und Zeit der Aufstiegs- und Entscheidungsspiele sind am Tag der Auslosung festzulegen.	
	⁵ Bei fehlendem oder verspätetem Aufgebot wird das betroffene Spiel durch das Komitee verbindlich angesetzt.	<i>Fehlendes Aufgebot</i>
	⁶ Über Einsprachen gegen Spielansetzungen entscheidet das Komitee endgültig.	<i>Einsprache gegen Spielansetzung</i>
Art. 11	¹ Auf der Matchkarte sind aufzuführen: <ul style="list-style-type: none"> • max. 18 Spieler • max. 6 Personen, welche auf der Spielerbank sitzen • der Trainer <p>Die vollständig ausgefüllte Matchkarte muss dem SR zusammen mit einem Spielerleibchen und dem Torhüterpulli spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn überreicht werden.</p>	<i>Matchkarte</i>
	² Bei Spielerauswechslungen muss zuhanden des Schiedsrichters ein ordnungsgemäss ausgefüllter Anmeldeschein erstellt werden.	<i>Anmeldeschein</i>
	³ Jeder Klub hat für seine Heimspiele mindestens 4 Balljungen zu stellen.	<i>Balljungen</i>

⁴ Treten zu einem Wettspiel beide Mannschaften mit gleichfarbiger oder verwechselbarer Kleidung (Leibchen, Hosen, Stulpen) an, so hat der Platzklub das Recht, in den gemeldeten Farben zu spielen. Der Gegner hat rechtzeitig für andersfarbige Spielkleidung zu sorgen (siehe WR/SFV). Bei Wettspielen auf neutralem Platz bestimmt das Komitee der Ersten Liga welche Mannschaft in ihren Vereinsfarben spielen kann.

*Verwechselbare
Spielkleidung*

Art. 12 ¹ Jede gemeldete Mannschaft hat ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen die anderen Mannschaften ihrer Gruppe auszutragen. Vorbehalten bleiben disziplinarisch verfügte Platzsperrungen und Fälle höherer Gewalt.

Heim- und Auswärtsspiel mit Ausnahmen

² Kein Klub darf auf den Heimvorteil verzichten. Ausgenommen sind Doppelspiele und Fälle höherer Gewalt. In diesen Fällen ist eine Bewilligung des Komitees einzuholen.

*Verbot auf Verzicht des
Platzvorteils*

Art. 13 ¹ Für die Wertung der Spiele gelten die Bestimmungen des WR des SFV.

*Punkte-Wertung der
Spiele*

² Für die Feststellung der Rangordnung von Mannschaften innerhalb der Promotion League oder einer Gruppe der 1. Liga Classic ist die Zahl der erzielten Punkte massgebend.

Rangordnung

³ Bei Punktgleichheit am Ende der Gruppenmeisterschaft erfolgt die Klassierung nach:

- a) Tordifferenz;
- b) die grössere Zahl der erzielten Tore;
- c) die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der beteiligten punktgleichen Mannschaften;
- d) die grössere Zahl der auswärts erzielten Tore;
- e) Los-Entscheid.

Kapitel 4 Auf- und Abstieg

Art. 14 ¹ Am Ende der Saison steigt die bestklassierte Mannschaft der Promotion League, welche die Lizenz gemäss Reglement der SFL erhalten hat, in die Challenge League auf. Bei Punktgleichheit erfolgt die Klassierung nach Art. 13 Abs 3. Bei Verzicht einer aufstiegsberechtigten Mannschaft, steigt die nächst platzierte Mannschaft auf, welche die Lizenz gemäss Reglement der SFL erhalten hat. U21-Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

*Aufsteiger in die
Challenge League*

² Am Ende jeder Saison steigen die zwei letztklassierten Mannschaften der Promotion League in die 1. Liga Classic ab. Bei Punktgleichheit erfolgt die Klassierung nach Art. 13 Abs 3.

*Absteiger in die 1. Liga
Classic*

Art. 15 ¹ Nach der regulären Saison mit Vor- und Rückrunde finden Aufstiegsspiele gemäss Art. 16 und 17 dieses Reglements statt.

*Aufstiegsspiele der 1.
Liga Classic*

² Am Ende der Saison steigen die beiden letztklassierten Mannschaften pro Gruppe (insgesamt sechs) in die 2. Liga interregional ab. Bei Punktgleichheit erfolgt die Klassierung nach Art. 13 Abs 3.

*Absteiger in die
2. Liga interregional*

Aufstiegsspiele 1. Liga Classic / Promotion League

Art. 16 ¹ Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen in die Promotion League sind die zwei Erstklassierten jeder Gruppe, sowie die beiden besten Drittplazierten.

Teilnahmeberechtigung

² Bei Verzicht einer teilnahmeberechtigten Mannschaft rückt automatisch die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der gleichen Gruppe nach. Der Verzicht hat am Tag der letzten Meisterschaftsrunde schriftlich an das Komitee zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist gilt Abs. 3 hiernach sinngemäss.

*Verzicht und
Nachrücken*

<p>³ Klubs, welche nach erfolgtem Aufstieg auf die Teilnahme an der Meisterschaft der Promotion League verzichten oder sich im Laufe der Aufstiegsspiele zurückziehen, werden wie folgt sanktioniert:</p>	<p><i>Sanktionen</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Busse CHF 20'000.-, • Verbot zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen in die Promotion League während der zwei folgenden Saisons. 		
<p>⁴ Die acht für die Aufstiegsspiele qualifizierten Mannschaften führen eine Qualifikationsrunde mit Hin- und Rückspielen wie folgt durch:</p>	<p><i>Ablauf</i></p>	
<p>⁵ Der beste Gruppensieger spielt gegen den schlechteren der beiden Gruppendritten, sofern dieser nicht der gleichen Gruppe angehört, sonst spielt er gegen den anderen Gruppendritten. Der zweitbeste Gruppensieger spielt gegen den verbleibenden Gruppendritten, sofern dieser nicht der gleichen Gruppe angehört, sonst werden die Gruppendritten getauscht. Der dritte Gruppensieger spielt gegen den schlechtesten Zweiten, sofern er nicht der gleichen Gruppe angehört, sonst spielt er gegen den zweit schlechtesten Zweiten. Die übrigen Zweiten spielen gegeneinander.</p>	<p><i>Paarungen der Qualifikationsrunde</i></p>	
<p>⁶ Alle drei Gruppensieger spielen zuerst auswärts, ebenso der best qualifizierte Gruppenzweite. In Fällen von lokaler, bzw. regionaler Konkurrenzierung oder anderer zwingender Gründe kann das Komitee eine Paarung umgekehrt ansetzen</p>		
<p>⁷ Für die Finalrunde sind diejenigen 4 Mannschaften qualifiziert, welche aus den direkten Begegnungen der Qualifikationsrunde:</p>	<p><i>Finalrunde</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> a) die höhere Punktzahl erreichen, bzw. bei gleicher Punktzahl, die bessere Tordifferenz aufweisen. b) bei gleicher Punktzahl und Tordifferenz wird das zweite Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ergibt auch die Verlängerung keine Entscheidung, wird der Sieger durch Penaltyschiessen ermittelt. 		
<p>⁸ Die beiden Aufsteiger in die Promotion League werden in einer Finalrunde mit Hin- und Rückspiel nach obigen Kriterien ermittelt. Die Paarungen werden ausgelost.</p>	<p><i>Aufsteiger in die Promotion League</i></p>	
<p>⁹ Meister der 1. Liga Classic ist der Sieger der Finalrunde. Massgebend sind die in der Finalrunde erzielten Punkte und bei Punktgleichheit gilt Art. 13 Abs. 3a und b. Bei nochmaliger Gleichheit:</p>	<p><i>Meister der 1. Liga Classic</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> a) die höhere Punktzahl der Meisterschaft; b) Tordifferenz der Meisterschaft; c) Die grössere Zahl der erzielten Tore der Meisterschaft; d) die grössere Zahl der auswärts erzielten Tore der Meisterschaft; e) Los-Entscheid. 		
<p>Art. 16bis</p>	<p>¹ Wird die Meisterschaft durch Beschluss des Zentralvorstands des SFV oder durch eine behördliche Anordnung unterbrochen oder abgebrochen, kommen die Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV zur Anwendung.</p>	<p><i>Abbruch / Unterbruch der Meisterschaft</i></p>
	<p>² Bei Abbruch der Meisterschaft mit Wertung der Rangliste steigen die beiden besten Gruppenersten der 1. Liga Classic in die Promotion League auf (bei Punktgleichheit gilt Art. 13 Abs. 3). Die beiden letztplatzierten Mannschaften pro Gruppe der 1. Liga Classic steigen in die 2. Liga interregional ab.</p>	
	<p>³ Bei ungleicher Anzahl Spiele der einzelnen Teams in der Promotion League und der 1. Liga Classic im Zeitpunkt des Abbruchentscheids ist an erster Stelle anstatt der Zahl der erzielten Punkte der Quotient der Anzahl der erzielten Punkte geteilt durch die Anzahl absolvierter Spiele massgebend.</p>	

Art. 17 Die Aufstiegsspiele 1. Liga Classic/Promotion League werden durch den Heimklub nach den Vorgaben der Ersten Liga organisiert. Das Spiel geht auf Rechnung und Gefahr des Heimklubs. Der Heimklub kann selber entscheiden, ob seine Mitglieder freien Eintritt geniessen. Die offiziellen SFV-Ausweise haben in jedem Fall Gültigkeit. Dem Gastklub sind mind. 10 Eintrittskarten zuzustellen.

Organisation der Aufstiegsspiele

Kapitel 5 Kontrolle der Lohnzahlungen und Sozialabgaben der Vereine der Promotion League (ab Saison 2024-2025)

Art. 18 ¹ Während der laufenden Saison haben die Vereine der Promotion League (exkl. U21-Teams der SFL) vierteljährlich:

Umsetzung der Kontrollen

- bis zum 5. Oktober für die Monate Juli, August und September
- bis zum 5. Januar für die Monate Oktober, November und Dezember
- bis zum 5. April für die Monate Januar, Februar und März
- bis zum 5. Juli für die Monate April, Mai und Juni

eine Bestätigung an die Geschäftsstelle der Ersten Liga einzureichen, aus welcher sich ergibt, dass alle fälligen¹ Löhne und alle damit zusammenhängenden fälligen Sozialversicherungsbeiträge, welche vom Arbeitgeber für die drei Vormonate geschuldet sind, vollständig bezahlt worden sind. Dies betrifft alle Vereinsmitglieder, die über einen Arbeitsvertrag verfügen (Nichtamateur-Spieler und andere Angestellte des Vereins).

Diese Bestätigung hat ebenfalls allfällige an der Quelle vorgenommene Abzüge für eidgenössische, kantonale und/oder kommunale Steuern betreffend Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit² auszuweisen. Desgleichen hat der Verein eine Bestätigung jeder einzelnen betroffenen Sozialversicherungsanstalt³ einzureichen, wonach alle fälligen Akonto-Beträge für die drei Vormonate bezahlt worden sind.

Werden von den Vereinen für längere Perioden Vorauszahlungen getätigt, ist dies von den Sozialversicherungsanstalten zu bestätigen. Diesfalls entfallen für die zum Voraus bezahlte Periode die Bestätigungen für die monatlichen Akonto-Beträge. Gegebenenfalls weist die Bestätigung des Arbeitgebers auf die Gründe hin, weshalb die geschuldeten Beträge nicht bezahlt worden sind.

² Werden die Bestätigungen über die Löhne, Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuern der Geschäftsstelle der Ersten Liga nicht rechtzeitig eingereicht oder ergibt sich aus diesen, dass:

Verstösse

- Löhne und/oder Sozialversicherungsbeiträge und/oder Quellensteuern nicht rechtzeitig (siehe Art. 18 Abs. 1 dieses Reglement) oder nur teilweise bezahlt worden sind,
- die Bestätigungen des oder der Klubfunktionäre falsch sind,

so zeigt die Geschäftsstelle den Fall der Disziplinarkommission der Ersten Liga an, damit diese den Klub gegebenenfalls in Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 1 der Rechtspflegeordnung SFV mittels Entzuges von mindestens drei Punkten und/oder Busse, und den Verfasser der falschen Bestätigung bestraft.

¹ Siehe Art. 323 OR und Anhänge des Arbeitsvertrags für Nicht-Amateurspieler der Klubs des SFV.

² Siehe Art. 32ff. (insbes. Art 37) des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, vom 14. Dezember 1990, Art. 83ff. (insbes. Art. 100) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, vom 14. Dezember 1990, sowie die jeweiligen kantonalen Gesetze über die Kantons- und Gemeindesteuern.

³ AHV/IV/EO/ALV, BVG und UV.

Kapitel 6 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 19** ¹ Der Gruppensieger der Promotion League ist Schweizer Meister der Ersten Liga. Er erhält 25 Medaillen, einen Pokal und ein Diplom. *Schweizer Meister der Ersten Liga*
- ² Die 3 Gruppensieger der 1. Liga Classic und die Aufsteiger in die Promotion League erhalten ein Diplom. Der Meister der 1. Liga Classic erhält zudem einen Pokal. *Diplome*
- Art. 20** Proteste und Forfait-Fälle werden nach den Bestimmungen des WR des SFV behandelt. *Proteste / Forfait-Fälle*
- Art. 21** Verzicht auf Teilnahme an der Meisterschaft und Mannschaftsrückzug werden nach den Bestimmungen des WR des SFV behandelt. *Verzicht / Rückzug*
- Art. 22** ¹ Soweit in diesem Reglement keine Vorschriften enthalten sind, gelten diejenigen des WR des SFV. *Beurteilung weiterer Fälle*
- ² Die in keinem Reglement vorgesehenen Fälle unterliegen der endgültigen Beurteilung des Komitees.
- Art. 23** Das Komitee ist gegenüber Klubs, deren Mitglieder, Funktionären, Spielern und Zuschauern, den im Spielbetrieb der Ersten Liga tätigen Schiedsrichter und SR Assistenten zur Fällung der statutarischen Strafen zuständig. *Strafbestimmungen*
- Art. 24** Ein Rekurs ist ausgeschlossen gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen. Insbesondere gegen die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung und Verschiebung von Spielen, die Bezeichnung von Schiedsrichtern sowie gegen Beschlüsse des Komitees gemäss Art. 21 Abs. 2 dieses Reglementes. *Ausschluss des Rekursrechts*
- Art. 25** Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend. *Massgebender Text*
- Art. 26** Alle Änderungen des Wettspielreglements wurden an der Generalversammlung der Ersten Liga vom 4. November 2023 in Mauren beschlossen und treten, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen, sofort in Kraft. Die frühere Fassung ist damit aufgehoben. *Inkraftsetzung*

Komitee der Ersten Liga SFV

Der Präsident: Der Vizepräsident:
Samuel Scheidegger Marco Di Palma